



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

- 8. Dez. 1986

2054

Bundesrepublik Deutschland

Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung und Ergänzung  
des geltenden Sozialversicherungsabkommens

Aufgrund des Antrags des EDI vom 30. Oktober 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen finden voraussichtlich im März 1987 in Bern statt.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Fürspr. Verena BROMBACHER

Leiterin der Abteilung  
 Zwischenstaatliche Soziale  
 Sicherheit im Bundesamt für  
 Sozialversicherung  
 Delegationschefin

Dr. Sebastian SCHNYDER

Vizedirektor und Leiter der  
 Hauptabteilung Kranken- und  
 Unfallversicherung im genann-  
 ten Amt

Dr. Josef DOLESCHAL

Chef der Sektion Staatsver-  
 träge II im genannten Amt



Herr Ernst-Joachim HOLZAPFEL Mitarbeiter in der Sektion  
Staatsverträge II im genann-  
ten Amt

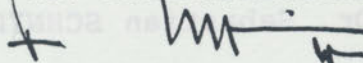
Dr. Markus MOSER Chef der Abteilung Kranken-  
versicherung im genannten Amt

NN Auslandschweizerdienst des  
Eidgenössischen Departements  
für auswärtige Angelegenhei-  
ten

Für die Verhandlungsphasen in der Bundesrepublik Deutschland wird die Delegation, soweit möglich, verkleinert und der Vertreter des Auslandschweizerdienstes durch ein Mitglied der dortigen Schweizer Botschaft ersetzt.

4. Die Delegationschefin ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Zusatzabkommen in der Amtlichen Sammlung, sobald dieses in Kraft tritt.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
X		EDI	9	-
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	4	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt  
 Nicht an die Presse

3003 Bern, den 30.10.1986

An den B u n d e s r a t

Bundesrepublik Deutschland  
Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung und Ergänzung  
des geltenden Sozialversicherungsabkommens

I.

Das geltende Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland stammt aus dem Jahre 1964. Nach einer längeren Periode gleichbleibender Verhältnisse erfolgte im Jahre 1975 in Form eines Zusatzabkommens eine erste Anpassung des Vertrages an die in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen in den Gesetzgebungen der beiden Staaten.

Seither haben die in das Vertragswerk einbezogenen Versicherungszweige in kurzen Abständen weitere gewichtige Aenderungen erfahren. So wurde insbesondere auf deutscher Seite (vor allem im Zusammenhang mit den Finanzierungsproblemen bei der Renten- wie der Krankenversicherung) die Stellung deutscher Staatsangehöriger im Ausland verschlechtert, was sich über die im Abkommen enthaltene Gleichbehandlungsklausel nun auch für Schweizer-







So ging es im Bereiche der Rentenversicherung wie erwähnt vor allem darum, die Verschlechterung der Stellung deutscher Staatsangehöriger im Ausland durch das nationale deutsche Recht, welche sich über die im Abkommen enthaltene Gleichbehandlungsklausel nun auch für Schweizerbürger ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland auswirkt, durch eine Gleichstellung zumindest des Gebiets der Schweiz mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglichst aufzufangen.

Die Aufnahme der Krankenversicherung in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens wirkt sich für die von diesem Vertrag erfassten Personen bezüglich Unterstellung wie Leistungsansprüchen aus. Dabei geht es einerseits um die Vermeidung von gleichzeitigen Versicherungen in beiden Vertragsstaaten und andererseits in bestimmten Fällen um eine Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat durch Leistungsaushilfe seitens des Trägers am Aufenthaltsort zu Lasten des zuständigen, die Versicherung führenden Trägers. Damit wird gleichzeitig der bisher auf das Inland beschränkte Leistungsspielraum der Krankenversicherung nunmehr auf den anderen Vertragsstaat ausgedehnt. So können alsdann beispielsweise deutsche Versicherte (z.B. schweizerische Grenzgänger nach der Bundesrepublik Deutschland, die kraft Erwerbortsprinzip am deutschen Arbeitsort obligatorisch krankenversichert sind, oder Einwohner der deutschen Exklave Büsingen am Hochrhein oder Bezüger deutscher Renten in der Schweiz, die weiterhin der deutschen Krankenversicherung der Rentner angehören) auch bei Aufenthalt in der Schweiz durch Vermittlung einer schweizerischen Kasse Leistungen auf Kosten des deutschen Trägers beziehen, womit sich gerade in diesem Falle für die erwähnten Personen künftig eine zusätzliche freiwillige Versicherung bei einer schweizerischen Krankenkasse und die damit verbundene doppelte Beitragsbelastung erübrigen wird. Oder bei einer Sozialversicherung ihres Wohnsitzstaates gegen Krankheit und Unfall versicherte Personen, die sich vor-



übergehend im anderen Staat aufhalten und dort auf sofortige medizinische Betreuung angewiesen sind, können so behandelt werden, als wären sie am Aufenthaltsort versichert. Alle aus hilfsweise am Aufenthaltsort erbrachten Leistungen werden anschliessend von der Kranken- oder Unfallversicherung des Wohnstaates zurückerstattet.

Nachdem die in Diskussion stehenden Aenderungen und Ergänzungen des geltenden schweizerisch-deutschen Abkommens im Bereiche der Rentenversicherung ausschliesslich und im Bereiche der Krankenversicherung zur Hälfte im Interesse der Schweiz liegen, sollte dem Vorschlag, nunmehr Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, entsprochen werden. Damit wäre auch insbesondere jenen Schweizerbürgern gedient, die bereits heute durch die nachteiligen Auswirkungen der jüngsten Aenderungen des deutschen Rechts betroffen sind.

### III.

Für die Verhandlungen, die wie erwähnt voraussichtlich im März 1987 in Bern stattfinden und denen weitere Begegnungen zwecks Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung für die Durchführung insbesondere der neuen Regelung im Bereiche der Krankenversicherung folgen werden, nehmen wir die nachstehende schweizerische Delegation in Aussicht:

Fürspr. Verena BROMBACHER	Leiterin der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im Bundesamt für Sozialversicherung Delegationschefin
Dr. Sebastian SCHNYDER	Vizedirektor und Leiter der Hauptabteilung Kranken- und Unfallversicherung im genann- ten Amt

- 5 -

Dr. Josef DOLESCHAL      Chef der Sektion Staatsverträge  
II im genannten Amt

Herr Ernst-Joachim HOLZAPFEL      Mitarbeiter in der Sektion  
Staatsverträge II im genannten  
Amt

Dr. Markus MOSER      Chef der Abteilung Krankenver-  
sicherung im genannten Amt

NN      Auslandschweizerdienst des  
Eidgenössischen Departements  
für auswärtige Angelegenheiten.

Der Umfang der Delegation ergibt sich einerseits aus den beiden grundverschiedenen Besprechungsthemen und andererseits daraus, dass es im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland erstmals darum geht, die Krankenversicherung als solche in ein bilaterales Abkommen einzubeziehen, was zusätzliche Anfangsschwierigkeiten mit sich bringt. Für die Verhandlungsphasen in der Bundesrepublik Deutschland wird die Delegation, soweit möglich, verkleinert und der Vertreter des Auslandschweizerdienstes durch ein Mitglied der dortigen Schweizer Botschaft ersetzt.

Das Taggeld für die in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Besprechungen zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Verwaltungsvereinbarung wäre vom Eidgenössischen Personalamt festzusetzen.



## IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu

b e a n t r a g e n:

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen zur Aenderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen finden voraussichtlich im März 1987 in Bern statt.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Fürspr. Verena BROMBACHER

Leiterin der Abteilung  
Zwischenstaatliche Soziale  
Sicherheit im Bundesamt für  
Sozialversicherung  
Delegationschefin

Dr. Sebastian SCHNYDER

Vizedirektor und Leiter der  
Hauptabteilung Kranken- und  
Unfallversicherung im genann-  
ten Amt

Dr. Josef DOLESCHAL

Chef der Sektion Staatsver-  
träge II im genannten Amt

Dr. Sebastian SCHNYDER

Vizedirektor und Leiter der  
Hauptabteilung Kranken- und  
Unfallversicherung im genann-  
ten Amt



Herr Ernst-Joachim HOLZAPFEL      Mitarbeiter in der Sektion  
Staatsverträge II im genann-  
ten Amt

Dr. Markus MOSER                      Chef der Abteilung Kranken-  
versicherung im genannten Amt

NN    Auslandschweizerdienst des  
Eidgenössischen Departements  
für auswärtige Angelegenhei-  
ten

Für die Verhandlungsphasen in der Bundesrepublik Deutschland wird die Delegation, soweit möglich, verkleinert und der Vertreter des Auslandschweizerdienstes durch ein Mitglied der dortigen Schweizer Botschaft ersetzt.

4. Die Delegationschefin ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

5. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Zusatzabkommen in der Amtlichen Sammlung, sobald dieses in Kraft tritt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Toute décision liée à des changements importants au niveau de la sécurité sociale, le Conseil fédéral devrait pouvoir prendre connaissance du résultat des négociations préalablement à la signature d'une convention.

Egli

DEPARTEMENT FEDERAL  
DES FINANCES

Stich

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis, BSV 5 zum Vollzug)
- EDA 5 (zur Kenntnis)
- EFD 5 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

Dr. Sebastian SCHNYDER

Vize-Direktor und Leiter der Hauptabteilung Kranken- und Unfallversicherung im genannten Amt

Dr. Josef DOLESCHAL

EIDGENÖSSISCHES DEPARTMENT DES INNEREN  
Chef der Sektion Staatsverträge  
M. J. M.





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

620.6

3003 Berne, le 11 novembre 1986

DistribuéAn den Au Conseil fédéral

Modification de l'accord de sécurité sociale avec la  
 République fédérale d'Allemagne

Co-rapport

relatif à la proposition du DFI du 30.10.1986

Nous ne sommes pas entièrement d'accord avec la proposition  
 du DFI.

Proposition

Avant de signer une convention avec la République fédérale  
 d'Allemagne, la délégation suisse est invitée à présenter  
 un rapport intermédiaire au Conseil fédéral.

Justification

La proposition du DFI, qui servira de base aux négociations,  
 laisse nombre de questions ouvertes; des solutions concrètes  
 devront être trouvées dans le cadre des pourparlers entre  
 les deux délégations.

Toute décision étant liée à des changements importants au  
 niveau de l'accord de sécurité sociale, le Conseil fédéral  
 devrait pouvoir prendre connaissance du résultat des négocia-  
 tions préalablement à la signature d'une convention.

DEPARTEMENT FEDERAL  
 DES FINANCES

Stich



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 27. November 1986

An den B u n d e s r a t

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des EFD vom 11. November 1986

i.S. Zweites Zusatzabkommen zum geltenden schweizerisch-deutschen  
 Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964

Dem Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements können wir uns aus  
 folgenden Gründen nicht anschliessen:

1. Da sich die beiden Delegationen anlässlich der bisherigen Expertenbe-  
 sprechungen in allen grundlegenden Fragen einigen konnten und dementspre-  
 chend konkrete Lösungen ausgearbeitet haben, ist der Inhalt des  
 in Aussicht genommenen Zweiten Zusatzabkommens mit der Bundesrepublik  
 Deutschland in allen wesentlichen Punkten ausgehandelt. Daher sollte  
 es auch möglich sein, den Abkommenstext trotz der komplizierten Mate-  
 rie in einer einzigen weiteren Phase zu bereinigen. Der vom EFD bean-  
 tragte Zwischenbericht könnte somit gegenüber dem vorliegenden Antrag  
 unseres Departements nichts Neues beinhalten.
2. Wie im Antrag ausgeführt (und übrigens vom EFD im Rahmen des Kleinen  
 Mitberichtsverfahrens ebenfalls festgestellt), bringt der Vertrags-  
 entwurf im Bereiche der Rentenversicherung für die schweizerische  
 Seite keine finanziellen Verpflichtungen. Es ist im Gegenteil aus-  
 schliesslich in unserem Interesse, wenn die nachteiligen Auswirkungen  
 der jüngsten Aenderungen des deutschen Rechts für unsere Landsleute  
 möglichst bald behoben werden können.

Aus den oben dargelegten Gründen halten wir an unserem Antrag vom 30.  
 Oktober 1986 vollumfänglich fest.

EIDGENOESSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*M. S. M.*





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

620.6

3003 Berne, le 3 décembre 1986

DistribuéAu Conseil fédéral

Zweites Zusatzabkommen zum geltenden schweizerisch-deutschen  
 Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964

R é p l i q u e

relative à la réponse du DFI du 27 novembre 1986

Etant donné

- que les délégations suisse et allemande ont apparemment pu s'entendre sur des solutions concrètes qui ne seront plus changées sur le fond,
- que les modifications envisagées intéressent en premier lieu les ressortissants suisses,
- qu'elles n'entraîneront visiblement pas de répercussions financières,

nous renonçons à maintenir la proposition que nous avons faite dans notre co-rapport du 11 novembre 1986.

Nous souhaitons toutefois que le DFI fasse à l'avenir clairement état, dans ses propositions au Conseil fédéral, des répercussions financières liées à la modification d'un accord de sécurité sociale. Il nous paraît en effet important que le Conseil fédéral soit informé à ce propos avant que les négociations soient menées à leur terme.

DEPARTEMENT FEDERAL  
 DES FINANCES

*Stich*

Stich